

---

Abteilung: 2.1 - Jugendamt  
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers  
Sachbearbeiter: Frau Sautter (Tel. 02641/975-346)  
Aktenzeichen: 2.1-50-520  
Vorlage-Nr.: 2.1/394/2017

---

**TAGESORDNUNGSPUNKT**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Jugendhilfeausschuss	17.05.2017	öffentlich	Entscheidung

**Förderung der Sanierung der Katholischen Kindertagesstätte "St. Antonius" in Oberzissen**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Kindergartenzweckverband Oberzissen-Niederdürenbach-Oberdürenbach für die Durchführung von Sanierungsarbeiten in der Katholischen Kindertagesstätte „St. Antonius“ in Oberzissen zu den förderungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 268.342,50 € eine Zuwendung aus Kreismitteln in Höhe von 89.385,84 €, maximal in Höhe von einem Drittel der tatsächlich entstehenden Kosten, im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu gewähren.

***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

Mit Schreiben vom 07.06.2016 beantragte der Kindergartenzweckverband Oberzissen-Nierdärenbach-Oberdärenbach als Bauträger die Gewährung einer Zuwendung aus Kreismitteln zur Durchführung von Sanierungsarbeiten in der Kath. Kindertagesstätte „St. Antonius“ in Oberzissen.

Neben der bereits geförderten Errichtung des Neubaus zwecks Schaffung neuer U3-Plätze sind Sanierungsmaßnahmen im Altbestand der Einrichtung erforderlich. Die Sanierung beinhaltet beispielsweise den Austausch der aus dem Jahr 1983 stammenden Fenster. Weiterhin werden der gesamte Sanitärraum saniert und eine neue Garderobe errichtet. Schließlich sind im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen Mauer-, Maler-, und Blitzschutzarbeiten sowie weitere diverse kleinere Maßnahmen notwendig.

Die Kosten für die gesamten Sanierungsarbeiten belaufen sich gemäß Kostenberechnung auf 334.500,00 € brutto. In dieser Summe sind nicht förderfähige Kosten (Nebenkosten) in Höhe von 66.342,50 € brutto enthalten. Die zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich demnach auf 268.157,50 € brutto. Nach Ziffer 8.6 der Förderungsrichtlinien des Jugendamts beträgt die Kreiszuwendung ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten. Die max. Kreisförderung beträgt somit 89.385,84 €. Sollten die tatsächlichen Kosten der Maßnahme geringer ausfallen, verringert sich der Förderbetrag entsprechend.

Hinweis: Das Ergebnis der baufachlichen Prüfung lag zum Zeitpunkt der Erstellung der Beschlussvorlage noch nicht vor. Sollten die zuwendungsfähigen Kosten aufgrund des Prüfungsergebnisses geringer ausfallen, würde sich die Kreiszuwendung entsprechend verringern.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers  
Fachbereichsleiterin

***Anlagen zur Vorlage:***

1. Antragsschreiben, Kostenermittlung, Erläuterungsbericht, Grundrisse